

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 9

Rubrik: Aktuell : 3. EL-Revision bringt Erleichterungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. EL-Revision bringt Erleichterungen

Die 3. EL-Revision bringt Erleichterungen für EL-Berechtigte mit eigenem Haushalt, Verbesserungen im Gesundheitsbereich und eine Verkürzung der Frist, nach deren Ablauf Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Der Bundesrat hat die Botschaft des Eidgenössischen Departementes des Innern zur 3. EL-Revision genehmigt. Um den Bedenken, welche die Kantone in der Vernehmlassung geäussert hatten, Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat die Mehrkosten aufgrund der Revision auf rund 60 Mio. Franken begrenzt. Von den Mehrkosten trägt der Bund ein Viertel, den Rest teilen sich Kantone und Gemeinden.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass das Leistungssystem für Rentnerinnen und Rentner im untersten Einkommensbereich auch in einer wirtschaftlich schwierigen Phase den Erfordernissen der Zeit angepasst werden sollte.

Während mit der 2. EL-Revision vor allem Verbesserungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner eingeführt wurden, geht es nun bei der 3. EL-Revision um Erleichterungen für Rentenberechtigte mit eigenem Haushalt.

Bruttomietzins neu massgebend

Bis heute konnten EL-Berechtigte nur den Nettomietzins geltend machen. Für die Nebenkosten (Heizung, Hauswart usw.) gilt eine Pauschale, die gegenwärtig für Alleinstehende 600 Franken und für Ehepaare 800 Franken beträgt. In den letzten Jahren wurden jedoch verschiedene Kosten, die früher im Mietzins enthalten waren, in die Nebenkosten verlagert.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, künftig von der Bruttomiete auszugehen. Allerdings soll der Mietzinsabzug weiterhin in der Höhe begrenzt bleiben, damit nicht unbegrenzt hohe Mieten bzw. Nebenkosten geltend gemacht werden können.

Vermögensfreigrenze selbstbewohnter Liegenschaften

Rentnerinnen und Rentner, die im eigenen Haus wohnen und nur noch eine kleine Hypothekbelastung zu tragen haben, können heute wegen der Vermögensanrechnung keine EL beziehen. Davon betroffen sind vor allem Rentenberechtigte mit eher «bescheidenen» Liegenschaften, welche beispielsweise in den dreissiger und vierziger Jahren mit wenig Geld erworben werden konnten. Aufgrund höherer Steuerschätzungen haben sich für jene Personen auch höhere Vermögenswerte ergeben. Dennoch leben viele dieser Leute ausschliesslich von der AHV-Rente.

Die 3. EL-Revision sieht deshalb vor, dass erst der 75 000 Franken übersteigende Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft als Vermögen angerechnet wird.

Verbesserte Spitex-Vergütungen

Der Vergütung von Krankheitskosten kommt im EL-System eine besondere Bedeutung zu. Dies betrifft vor allem Kosten für Spitex, Zahnarzt oder Transporte sowie Selbstbehalte der Krankenversicherungen. In diesem Zusammenhang sieht die Revision gewisse Vereinfachungen und Verbesserungen vor.

Karenzfrist für Ausländerinnen und Ausländer

Ausländische Personen haben im geltenden Recht erst Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich während 15 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Der Bundesrat schlägt vor, die Karenzfrist für in der Schweiz wohnhafte Ausländer/innen auf 10 Jahre herabzusetzen. Die 5jährige Karenzfrist für Flüchtlinge und Staatenlose bleibt unverändert. Damit kann eine teilweise Harmonisierung mit den in den meisten Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Karenzfristen für die – ebenfalls beitragsfreien – ausserordentlichen Altersrenten der AHV realisiert werden.

EDI, Presse- und Informationsdienst

DINKEL-SPELZ- UND HIRSE-SPREU-KISSEN

NEU! MIT 100% BIO-BAUMWOLL-SATIN-BEZUG

Erhalten Sie seit Jahren in Ihrer Apotheke, Drogerie oder Reformhaus in vielen Grössen zu sensationell günstigen Preisen!

Manuell hergestellt!
Anzüge in 12 verschiedenen Farben

Dinkel-Creme-Suppe, Beutel und Dosen (nach Hildegard von Bingen)

DINKEL, DAS URKORN DER NATUR!

Hersteller und Berater: KWG-Knecht
Dinkel-Spezialitäten
Schützenstrasse 39
8400 Winterthur
Tel./Fax 052/222 08 78

Atem- und Bewegungsschule
Alice Portner, dipl. Atempädagogin

Gesundheit Lebenskraft



durch rhythmisch-therapeutische Übungen:
– Kräftigung der inneren und äusseren Muskulatur
– Pflege der Statik (Wirbelsäule, Gelenke)
– Verbesserung der Herz- und Lungentätigkeit und des vegetativen Nervensystems
– Verhinderung von Fehlatmung (Asthma, Emphysem)
– Förderung des Kreislaufs und Stoffwechsels zur Prophylaxe und Linderung bei Arthrose und Rheuma

Hotelpreise auf Anfrage. Auskunft und Prospekte: Frau Alice Portner, Zofingerstr. 40, 4805 Brittnau, Tel. 062/751 32 76, oder Sr. Bethli, Tel. 062/296 43 12

Flims, Hotel des Alpes
20. bis 27. September
27. September bis 4. Oktober

Zurzach, Hotel Zurzacher Hof
18. bis 25. Oktober
25. Oktober bis 1. November
1. bis 8. November

Montana, Kurhaus Bella-Lui
24. bis 31. Januar 1998
31. Januar bis 7. Februar 1998

... und dazu Ferienfreuden in angenehmer Ambiance.

Kurstätigkeit in kleinen Gruppen aller Altersstufen beider Geschlechter